

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.02.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2011

Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2011 fest.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 25.11.2014	Datum	Tsalastras Datum 28.11.2014	Wehling Datum 02.12.2014
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 29.04.2013
(Drucksache Nr. M/15/2733-01)
Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses 2011 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 18.11.2014
(Drucksache Nr. B/16/0006-01)
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit der Stellungnahme der Verwaltung

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabschluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabschluss zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0505-01	Termin 09.02.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

50 Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss
51 dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der
52 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze
53 ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich
54 darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen
55 ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken,
56 ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen
57 Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und
58 Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

59
60 Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO
61 NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen
62 Rechnungsprüfung.

63
64 Nach Behandlung des Prüfberichtes mit den Stellungnahmen der Verwaltung hat der
65 Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.11.2014 (siehe Drucksache Nr. B/16/0006-01)
66 folgende Beschlüsse gefasst:

- 67
68 1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen zum
69 31.12.2011 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein uneingeschränkter
70 Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde nach Behandlung
71 im Rechnungsprüfungsausschuss von der Ausschussvorsitzenden und dem Leiter des Bereiches
72 Rechnungsprüfung unterzeichnet.
73
74 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den
75 Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabchluss zum
76 31.12.2011 festzustellen.
77
78 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister
79 Entlastung zu erteilen.
80

81 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit den Stellungnahmen der
82 Verwaltung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
83
84

85 Anlagen

- 86
87 • Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 mit der Stellungnahme der
88 Verwaltung
89 • Übersicht über die Hinweise im Prüfbericht Gesamtabchluss 2011
90
91

92 Hinweis

93
94 **Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden gebeten, den ihnen bereits für die**
95 **Sitzung des Ausschusses übersandten Bericht mit der entsprechenden Übersicht zu**
96 **verwenden.**
97